

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

A. Zielsetzung

Ersatzmutterschaften werden von der Rechtsordnung mißbilligt, weil sie der Werteordnung des Grundgesetzes widersprechen und zu psychischen und sozialen Konflikten für alle Beteiligten führen können. Sie sollen über die zivilrechtliche Nichtigkeit entsprechender Vereinbarungen und über das geltende Adoptionsvermittlungsgesetz hinaus durch Verbots- und Sanktionsnormen verhindert werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, im Rahmen des Adoptionsvermittlungsgesetzes folgendes zu regeln:

— in bezug auf die Vermittlung

Verbot und Strafbewehrung für die Vermittlung von Ersatzmüttern in den Formen des Zusammenführens von Ersatzmüttern und Bestelletern sowie des Nachweises von Gelegenheit zu Ersatzmuttervereinbarungen mit abgestuftem Strafraumen für unentgeltliche, entgeltliche und gewerbs- und geschäftsmäßige Vermittlung,

— in bezug auf Anzeigen etc.

Verbot und Bewehrung als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße für das Suchen oder Anbieten von Ersatzmüttern oder Bestelletern durch öffentliche Erklärungen, insbesondere durch Zeitungsanzeigen oder -berichte.

Der Gesetzentwurf verzichtet bei der Vermittlung darauf, die ebenfalls als rechtswidrig und in der Regel auch als schuldhaft anzusehenden Teilnahmehandlungen unmittelbar Beteiligter mit einer Strafsanktion zu belegen; diesem Personenkreis soll ein persönlicher Strafausschließungsgrund zur Seite stehen.

Aus systematischen Gründen wird das im Gesamtkonzept der Sanktionsnormen zur Ersatzmutterschaft notwendige strafbewehrte Verbot der Einleitung von Ersatzmutterschaften mittels künstlicher Befruchtung oder Embryoübertragung nicht in diesem Entwurf, sondern im Rahmen des Entwurfs eines Embryonenschutzgesetzes vorgeschlagen, dessen Einbringung in Kürze zu erwarten ist.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (312) - 241 00 - Ad 4/89

Bonn, den 9. März 1989

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 597. Sitzung am 10. Februar 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes**

Das Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1762) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefaßt:
„Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern — Adoptionsvermittlungsgesetz — (AdVermiG)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:
„und zwar auch dann, wenn das Kind noch nicht geboren oder noch nicht gezeugt ist.“
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Ersatzmuttervermittlung gilt nicht als Adoptionsvermittlung.“
3. In der Überschrift des § 5 wird das Wort „Vermittlungsverbot“ durch das Wort „Vermittlungsverbote“ ersetzt.
4. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:
„(4) Es ist untersagt, Vermittlungstätigkeiten auszuüben, die zum Ziel haben, daß ein Mann die Vaterschaft für ein nichteheliches Kind zum Zwecke der Ehelicherklärung dieses Kindes anerkennt, ohne dessen Vater zu sein.“
5. Dem § 6 werden folgende Absätze angefügt:
„(3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für öffentliche Erklärungen, die sich auf eine Vaterschaftsanerkennung nach § 5 Abs. 4 beziehen.
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn das Kind noch nicht geboren oder noch nicht gezeugt ist, es sei denn, daß sich die Erklärung auf eine Ersatzmutterschaft bezieht.“
6. Nach § 13 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt**Ersatzmutterschaft****§ 13 a****Ersatzmutter**

Ersatzmutter ist eine Frau, die aufgrund einer Vereinbarung bereit ist,

1. sich einer künstlichen oder natürlichen Befruchtung zu unterziehen oder
2. einen nicht von ihr stammenden Embryo auf sich übertragen zu lassen oder sonst auszutragen

und das Kind nach der Geburt Dritten zur Annahme als Kind oder zur sonstigen Aufnahme auf Dauer zu überlassen.

§ 13 b**Ersatzmuttervermittlung**

Ersatzmuttervermittlung ist das Zusammenführen von Personen, die das aus einer Ersatzmutterschaft entstandene Kind annehmen oder in sonstiger Weise auf Dauer bei sich aufnehmen wollen (Bestelleltern), mit einer Frau, die zur Übernahme einer Ersatzmutterschaft bereit ist. Ersatzmuttervermittlung ist auch der Nachweis der Gelegenheit zu einer in § 13 a bezeichneten Vereinbarung.

§ 13 c**Verbot der Ersatzmuttervermittlung**

Die Ersatzmuttervermittlung ist untersagt.

§ 13 d**Anzeigenverbot**

Es ist untersagt, Ersatzmütter oder Bestelleltern durch öffentliche Erklärungen, insbesondere durch Zeitungsanzeigen oder Zeitungsberichte, zu suchen oder anzubieten.“

7. Im Anschluß an den neueingefügten Abschnitt 2 werden folgende Überschrift und Vorschriften eingefügt:

„Dritter Abschnitt**Straf- und Bußgeldvorschriften****§ 14****Strafvorschriften**

(1) Wer entgegen § 13 c Ersatzmuttervermittlung betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Handelt der Täter gewerbs- oder geschäftsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 werden die Ersatzmutter und die Bestelleltern nicht bestraft.“

8. Der bisherige § 14 wird § 14 a.
9. Der neue § 14 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 5 Abs. 1 oder 4 eine Vermittlungstätigkeit ausübt oder
 2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 oder 3, oder § 13 d durch öffentliche Erklärungen
 - a) Kinder zur Annahme als Kind oder Adoptionsbewerber,
 - b) Kinder oder Männer zum Zwecke der Vaterschaftsanerkennung nach § 5 Abs. 4 oder
 - c) Ersatzmütter oder Bestellelternsucht oder anbietet.“
10. Der bisherige zweite Abschnitt erhält die Bezeichnung „Vierter Abschnitt“.

Artikel 2**Neufassung des Adoptionsvermittlungsgesetzes**

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der vom Inkrafttreten nach Artikel 4 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Problem

Die Ersatzmutterschaft stellt nicht nur eine durch die modernen Fortpflanzungsmethoden begünstigte und damit ins Blickfeld einer breiten Öffentlichkeit gerückte Form denkbarer Erfüllung des Kinderwunsches unfreiwillig kinderloser Paare mit einem in der Regel teilweise genetisch eigenen Kind dar. Dadurch, daß sie das der menschlichen Existenz vorgegebene Eltern-Kind-Verhältnis zur Disposition stellt, wirft sie tiefgreifende ethische, moralische, theologische, psychologische, entwicklungsphysiologische und schließlich vielfältige juristische Probleme auf.

Aus diesem Grunde haben sich zahlreiche Gremien im staatlichen und kirchlichen Bereich und in der Fachwelt im Zusammenhang mit weiteren Fragen der Fortpflanzungsmedizin und teilweise benachbarter Problemkreise auch mit Fragen der Ersatzmutterschaft befaßt. Neben der vom Bundesminister der Justiz zusammen mit dem Bundesminister für Forschung und Technologie berufenen Arbeitsgruppe „In-vitro-Fertilisation, Genomanalyse und Gentherapie“ und Stellungnahmen der beiden Kirchen (Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und der Würde der Fortpflanzung — Antworten auf einige aktuelle Fragen — vom 10. März 1987; Kundgebung der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 4. Tagung zur Achtung vor dem Leben vom 6. November 1987) sind hier insbesondere die Entschließung des Bundesrates zur extrakorporalen Befruchtung (BR-Drucksache 210/86 — Beschluß vom 16. Mai 1986), die Beschlüsse der 57. Konferenz der Justizminister und -senatoren der Länder (16. bis 18. September 1986) und des 56. Deutschen Juristentages in Berlin 1986, der Beschluß des 88. Deutschen Ärztetages, der Beschluß der Familienministerkonferenz vom 21./22. April 1988, der Beschluß der Jugendministerkonferenz vom 5./6. Mai 1988 sowie Berichte interministerieller Arbeitsgruppen in Bayern und Rheinland-Pfalz zu erwähnen.

Aufgabe einer auf Veranlassung des Bundesrates von den Justiz- und Gesundheitsministern der Länder gemeinsam mit den fachlich zuständigen Bundesressorts gebildeten Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Fortpflanzungsmedizin“ war es, auf der Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse ein Gesamtkonzept des fortpflanzungsmedizinischen Regelungsbedarfs zu entwickeln.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, im Rahmen dieses Gesamtkonzeptes dazu beizutragen, daß Ersatzmutterschaften unterbleiben und auf diese Weise sowohl die Entstehung menschlichen Lebens geschützt als auch Störungen der pränatalen Entwick-

lung und menschenunwürdige Konflikte bei den betroffenen Frauen und Kindern vermieden werden.

Nach Auffassung der Bundesregierung müssen auch medizinische und diese ergänzende Tätigkeiten, die auf die Begründung von Ersatzmutterschaften zielen, strafrechtlich verboten werden. Das soll wegen des systematischen Zusammenhangs durch das Embryonenschutzgesetz geschehen, dessen Entwurf in Kürze eingebracht werden soll.

2. Allgemeine Bewertung der Ersatzmutterschaft

Der Stellenwert der Ersatzmutterschaft als Weg zu einem in der Regel teilweise genetisch eigenen Kind durch Nutzung der Gebärfähigkeit und regelmäßig auch des genetischen Beitrags einer außenstehenden Frau wird in der heutigen öffentlichen Diskussion zum einen von dem für die Betroffenen bedrückenden und auch von der Gesellschaft allgemein als Problem empfundenen Schicksal ungewollter Kinderlosigkeit, zum anderen von dem möglichen Einsatz verschiedener Methoden der modernen Fortpflanzungsmedizin für Zwecke der Ersatzmutterschaft wesentlich beeinflusst. Für die Bewertung der Ersatzmutterschaft steht dem der einschneidende Eingriff in die Persönlichkeit vor allem der auf diese Weise entstehenden Kinder, aber auch der für die Realisierung dieser Interessen benutzten Frauen und gleichermaßen der Einfluß auf die bereits mit der Schwangerschaft beginnende Mutter-Kind-Beziehung gegenüber.

In Übereinstimmung mit dem Bericht der Arbeitsgruppe „In-vitro-Fertilisation, Genomanalyse und Gentherapie“ (unter 2.2.4.2.1.1) und nunmehr auch dem Abschlußbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Fortpflanzungsmedizin“ (S. 48 ff.) geht der Entwurf hinsichtlich der pränatalen Mutter-Kind-Beziehung davon aus, daß Vereinbarungen über Ersatzmutterschaften wesentliche Belange der auf diese Weise entstehenden Kinder mißachten, da die Bedeutung der Entwicklung im Mutterleib für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und der bedeutende Beitrag der biologischen und psychischen Beziehung zwischen der Schwangeren und dem Kind zu dieser Entwicklung außer acht gelassen werden. Diese besonders geartete Beziehung des ungeborenen Lebens mit der Mutter verbietet eine Übernahme von Schwangerschaften als eine Art Dienstleistung, da die für die Entwicklung des Kindes wesentliche enge persönliche Beziehung zwischen der Schwangeren und dem Kind unter diesen Umständen kaum zustande kommen könnte.

Nicht weniger wichtig ist es, den Schutz der betroffenen Frauen und Kinder gegen gesundheitliche und psychische Gefährdungen nach der Geburt sicherzustellen. Bei Kindern geht es vor allem um eine ungestörte Identitätsfindung und eine gesicherte familiäre

Zuordnung, bei den Frauen darum, menschenunwürdige Konflikte aus einer Übernahme von Schwangerschaften als Dienstleistung und nicht zuletzt mögliche Streitigkeiten um die Herausgabe des Kindes auszuschließen. Besonders zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Probleme der Spaltung in natürliche und soziale Mutterschaft, die noch verstärkt werden, wenn die Ersatzmutter ein genetisch fremdes Kind austrägt. Letzterem Gesichtspunkt kann nicht mit dem Hinweis begegnet werden, daß gespaltene Mutterschaft auch bei der Adoption eintritt, da es zu einer dem Kindeswohl dienenden Adoption keine vertretbare Alternative gibt, während bei der Ersatzmutterschaft die maßgebliche Vereinbarung schon getroffen wird, bevor das Kind überhaupt gezeugt ist.

Der letztere Gesichtspunkt gebietet bereits für sich allein, dem Kindeswohl hier besondere Priorität einzuräumen. Denn bei der Ersatzmutterschaft kann es niemals darum gehen, daß Leben schon entstanden ist, was je nach den Umständen als schicksalhaft einzuordnen sein kann. Vielmehr will die Ersatzmutterschaft ein Kind in der Weise zum Objekt eines Rechtsgeschäfts machen, daß die spätere Zeugung und Geburt eines Kindes zum Inhalt einer Vereinbarung gemacht wird, wonach dieses, obwohl im Zeitpunkt der Vereinbarung noch nicht gezeugt, nach seiner Geburt nicht bei seiner Mutter bleiben soll. Es erscheint allein sachgerecht, eine solche Vereinbarung mit den für die Gestaltung einer Rechtsordnung zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern.

Besondere Konflikte aus Anlaß einer Ersatzmutterschaft können schließlich entstehen, wenn nach der Geburt eines behinderten Kindes die Besteller Eltern dieses nicht übernehmen wollen, wenn die Ersatzmutter sich nach der Geburt nicht von dem Kind trennen möchte oder während der Schwangerschaft die Frage eines Abbruchs entsteht. Obwohl die Gefahr, daß Mutterschaft bei Zulassung auch kommerzieller Formen der Ersatzmutterschaft als kaufbar und Kinder als ein Gut zur Verteilung angesehen werden, besonders schwer wiegt, sprechen auch gegen die altruistische Ersatzmutterschaft erhebliche Bedenken. Die dargestellten Konfliktlagen können auch bei ihr entstehen, und zwar was die aus einer später heranreifenden Bindung zu dem Kind entstehenden Konflikte anbelangt, in verstärkter Form. Schließlich wäre der gezielte Einsatz von Fortpflanzungsfähigkeit und Mutterschaft zur Realisierung einer bereits vor der Zeugung bestehenden Absicht, das Kind nach der Geburt wegzugeben, mit ethischen Grundüberzeugungen nicht vereinbar.

Gegenüber diesen zahlreichen und differenziert zu sehenden grundlegenden Bedenken, aus denen eine Ablehnung der Ersatzmutterschaft begründet ist, können die an sich billigen Interessen kinderloser Paare bei allem Verständnis für die möglichen tiefgreifenden persönlichen Belastungen aus der ungewollten Kinderlosigkeit keinen Vorrang beanspruchen. Dies gilt erst recht für das Interesse, Methoden der modernen Fortpflanzungsmedizin auch für Zwecke der Ersatzmutterschaft einsetzen zu können.

3. Begriffliche Abgrenzung der Ersatzmutterschaft

Ersatzmutterschaft setzt die Vereinbarung einer Frau mit Dritten voraus, in bezug auf ein noch nicht gezeugtes Kind oder — ausnahmsweise — einen existierenden und noch bei ihr zu implantierenden Embryo mindestens die Schwangerschaft, in aller Regel aber auch den genetischen Beitrag für das Kind zu übernehmen und das Kind nach der Geburt den Dritten zur Annahme als Kind (Adoption) oder zur sonstigen Aufnahme auf Dauer (z. B. auch nach Ehelicherklärung) zu überlassen.

Der Entwurf erfaßt danach folgende Fallgruppen:

- Eine Frau trägt ihr genetisch eigenes Kind aus, das im Wege der artifizienten Fertilisation in vitro bzw. in utero oder durch natürliche Befruchtung entweder mit dem Samen des Mannes, der später zusammen mit seiner Ehefrau das Kind annehmen will, oder — ausnahmsweise — mit dem Samen eines anderen Mannes erzeugt werden soll.
- Eine Frau trägt nach Embryotransfer oder nach Eispende und Befruchtung ein genetisch fremdes Kind für Dritte aus, die später das Kind annehmen wollen, und zwar in der Regel für dessen genetische Eltern.

Eine privilegierende Ausnahmeregelung von den im Entwurf vorgesehenen strafbewerten Verboten für den besonderen Fall, daß die Ersatzmutterschaft dazu dienen soll, befruchtete Eizellen, die nicht auf die genetische Mutter übertragen werden konnten (sog. überzählige Embryonen), vor dem Absterben zu bewahren, erscheint entbehrlich. Vorrang ist, der Zielsetzung einzuräumen, noch anfallende überzählige Embryonen auf Frauen zu übertragen, die das Kind austragen und selbst behalten wollen.

4. Standort für die Verbote im Bereich der Ersatzmutterschaft und Ersatzmuttervermittlung

Gegen den Standort der in diesem Entwurf vorgeschlagenen Verbotsregelungen zur Bekämpfung der Ersatzmutterschaft im Adoptionsvermittlungsgesetz werden unter Gesichtspunkten der Rechtssystematik und der Logik sowie aus jugendhilfepolitischen Erwägungen insbesondere aus den Fachkreisen der Jugendhilfe und der Adoptionsvermittlung Bedenken vorgetragen. Die wesentlichen, z. T. sehr ausführlich dargestellten Argumente lassen sich in drei Punkten wiedergeben. Es wird angeführt,

1. daß in einem Gesetz, in dem ein Teilbereich der Jugendhilfe geregelt wird, nicht ein anderer Regelungsbereich untergebracht werden solle, der lediglich aus Straf- und Bußgeldsanktionen bestehe, da hiermit zwei unterschiedliche Materien in einer wenig glücklichen Art verquickt würden,
2. daß der fachliche Ruf der Adoptionsvermittlung gefährdet werden könne und schließlich,
3. daß eine derartige Befrachtung des Adoptionsvermittlungsgesetzes dessen spätere Integrierung in ein künftiges Jugendhilfegesetz gefährde.

Da es sich bei der Entscheidung über den Standort einer gesetzlichen Regelung jeweils nur um eine Zweckmäßigkeitsfrage handelt, können aus den vorgenannten Gesichtspunkten keine zwingenden Folgerungen abgeleitet werden. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, daß das Adoptionsvermittlungsgesetz nicht nur eine einfache und im Hinblick auf die in der Vergangenheit mit verbotenen Formen der Adoptionsvermittlung gemachten praktischen Erfahrungen leicht handhabbare Anknüpfungsmöglichkeit für die im Umfeld der Ersatzmuttertschaft vorzusehenden Sanktionen bietet. Hinzu kommt, daß die Verwaltungspraxis und Rechtsprechung schon heute die Sanktionsnormen des Adoptionsvermittlungsgesetzes auf Ersatzmuttervermittlungsfälle anwendet, da es sich bei den letzteren begrifflich um nichts anderes als um eine in die Zeit vor der Zeugung eines Kindes vorverlagerte Adoptionsvermittlung handelt. Negative Auswirkungen des Ersatzmutterkomplexes auf Ansehen und Qualität der Adoptionsvermittlung sind im übrigen nicht zu befürchten, da es sich um klar trennbare Sachkomplexe handelt, die auch in der Verantwortung ganz verschiedener Institutionen stehen und auch in Zukunft stehen werden. Schließlich können anzuerkennende Bedenken auch nicht daraus hergeleitet werden, daß der Standort der neuen Regelungen im Adoptionsvermittlungsgesetz dazu zwingt, das Problem der Ersatzmuttertschaft von der Vermittlung her anzugehen, also einen Ansatz zu wählen, der die erwünschte Verhinderung der Ersatzmuttertschaft vom Umfeld her ansteuert. Ein derartiges Vorgehen ist, wenn Verhaltensweisen im Umfeld — wie hier insbesondere die gewerbliche Vermittlung — als besonders sozialschädlich einzuordnen sind, in der Rechtsordnung durchaus geläufig. Andererseits muß diese rechtssystematische Vorgabe nicht dazu führen, daß nur Teilaspekte geregelt werden könnten; der Regelungsumfang wird vielmehr von der mit einem Entwurf verfolgten rechtspolitischen Zielsetzung bestimmt.

5. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Gegenstand des Entwurfs ist vor allem die Pönalisierung jeder Form der Ersatzmuttervermittlung. Unter Strafe gestellt wird das Zusammenführen einer zur Schwangerschaft und späteren Abgabe des Kindes bereiten Frau (Ersatzmutter) mit Personen, die ein solches Kind annehmen oder in sonstiger Weise auf Dauer bei sich aufnehmen wollen (Bestellertern) sowie der Nachweis der Gelegenheit, in derartigen Fällen ein Kind anzunehmen (§§ 13 b, 13 c, 14 Abs. 1).

Die Vermittlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern, wird in diesen Fällen verschärft geahndet (§ 14 Abs. 2). Eine weitere Verschärfung sieht der Entwurf vor, wenn die Vermittlung gewerbsmäßig oder geschäftsmäßig erfolgt (§ 14 Abs. 3).

Als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist nach dem Entwurf die Veröffentlichung von Zeitungsanzeigen oder sonstigen Erklärungen, in denen Personen gesucht oder angeboten werden, die zur Schwangerschaft und späteren Überlassung des Kindes bereit

sind oder die das Kind auf Dauer bei sich aufnehmen wollen (§§ 13 d, 14 a Abs. 1).

Der Entwurf macht in Artikel 1 Nr. 4, 5 und 9 (§ 5 Abs. 4, § 6 Abs. 3 und § 14 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 — neu — des Adoptionsvermittlungsgesetzes) eine bisher sanktionslose Umgehung des Adoptionsvermittlungsgesetzes zum Bußgeldtatbestand. Es geht dabei um die Zusammenführung von Schwangeren und adoptionswilligen „Vätern“, die sodann nach Vaterschaftsanerkennung für das zu erwartende Kind und Ehelicherklärung desselben dieses Kind auf Dauer in ihre Familie aufnehmen.

6.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß dieses Gesetz und die als Teil des Embryonenschutzgesetzes vorgesehenen Verbotsnormen (vgl. A. 1 am Ende) zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten sollten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nummer 1

Bezeichnung des Gesetzes

Die Bezeichnung ist angesichts des neu hinzukommenden Inhalts des Gesetzes um „das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern“ zu erweitern.

Nummer 2

§ 1 Satz 2 AdVermiG

Die Erweiterung dient, übereinstimmend mit der Rechtsprechung, der Klarstellung, daß Adoptionsvermittlung in der Form des Nachweises von Gelegenheit auch die Fälle umfaßt, in denen das Kind noch nicht geboren oder noch nicht gezeugt ist.

§ 1 Satz 3 AdVermiG

Die Vorschrift bestimmt, daß die Ersatzmuttervermittlung, die im 2. Abschnitt gesondert geregelt wird, von § 1 nicht erfaßt wird.

Nummer 3

Überschrift des § 5 AdVermiG

Die Änderung der Überschrift von § 5 ist notwendig, weil durch den hinzukommenden Absatz 4 ein weiteres Vermittlungsverbot eingeführt wird.

*Nummer 4**§ 5 Abs. 4 AdVermiG*

Aus verschiedenen Bundesländern ist eine private Vermittlungspraxis bekanntgeworden, die sich als Umgehung der Adoptionsvermittlung darstellt. Der Vermittler führt Schwangere und ein Kind suchende Männer zusammen oder weist entsprechende Gelegenheiten nach und veranlaßt die betreffenden Männer, nach der Geburt der Kinder (wahrheitswidrig) die Vaterschaft anzuerkennen und danach im Einvernehmen mit den Müttern die Ehelicherklärung zu betreiben. Es hat sich herausgestellt, daß die Gerichte diese Vermittlungstätigkeit weder unter das Adoptionsvermittlungsgesetz in der gegenwärtigen Fassung noch unter § 169 des Strafgesetzbuches (Personenstands-fälschung) subsumieren können. Eine Ergänzung des Adoptionsvermittlungsgesetzes erscheint daher geboten.

*Nummer 5**§ 6 Abs. 3 AdVermiG*

Die Vorschrift bezieht sich ebenfalls auf die aus verschiedenen Bundesländern bekanntgewordene Umgehung der Adoptionsvermittlung. Sie stellt in Ergänzung des § 5 Abs. 4 Adoptionsvermittlungsgesetz sicher, daß nicht nur diesbezügliche Vermittlungstätigkeiten untersagt sind, sondern auch darauf bezogene öffentliche Erklärungen wie Zeitungsanzeigen und Zeitungsberichte, mit deren Hilfe Kinder oder Männer für wahrheitswidrige Vaterschaftsanerkennungen gesucht oder angeboten werden.

§ 6 Abs. 4 AdVermiG

Wie im Falle der Nummer 2 (§ 1 Satz 2 und 3) wird klargestellt, daß auch Fälle erfaßt werden, in denen das Kind noch nicht geboren oder noch nicht gezeugt ist. Fälle des Suchens oder Anbietens von Ersatzmüttern werden ebenfalls hier nicht erfaßt und in §§ 13d, 14a Abs. 1 einer Sonderregelung unterworfen.

*Nummer 6**§ 13a AdVermiG*

Die Vorschrift enthält eine Definition der Ersatzmutter. Zentrales Kriterium ist dabei die Bereitschaft der Frau, über die Entstehung eines von ihr zu gebärenden Kindes sowie über dessen Verbleib nach der Geburt eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung abzuschließen und das Kind damit zu einem Gegenstand des Warenaustausches herabzuwürdigen.

Die Herbeiführung der Schwangerschaft ist auf verschiedene Art möglich.

Nach Nummer 1 kann sie durch natürliche Befruchtung oder durch Insemination in utero bzw. durch Samenspende in vitro mit anschließendem Transfer (künstliche Befruchtung) entstehen.

Nummer 2 erfaßt die seltenere Fallgestaltung, wonach die Schwangerschaft einer Ersatzmutter dadurch zustande kommt, daß die Frau einen Embryo auf sich übertragen läßt, der genetisch nicht von ihr stammt. Insbesondere ist hier an den Fall zu denken, daß der Embryo genetisch von den Bestelleltern herührt.

Die Formulierung „oder sonst auszutragen“ hat eine Befruchtungstechnologie im Auge, bei der Samen und Eizelle gleichzeitig auf die Ersatzmutter übertragen werden. Um mögliche Zweifel auszuräumen, ob diese Fallgestaltung bereits von Nummer 1 erfaßt wird, wurde sie ausdrücklich in den Entwurf aufgenommen.

Die Überlassung des Kindes nach der Geburt kann im Wege der Adoption oder in sonstiger Weise auf Dauer geschehen. Dabei muß das Kind nicht an den anderen Teil der der Ersatzmutterschaft zugrundeliegenden Vereinbarung gegeben werden. Vielmehr wird auch die Überlassung an Dritte erfaßt, sofern diese durch die Vereinbarung begünstigt werden sollten.

§ 13b AdVermiG

Die Vorschrift definiert die zwei Tatbestände der Ersatzmuttervermittlung. Diejenigen, die das aus einer Ersatzmutterschaft entstandene Kind nach dessen Geburt auf Dauer bei sich aufnehmen wollen, werden in der Vorschrift als Bestelleltern bezeichnet.

§ 13c AdVermiG

Die Norm verbietet Ersatzmuttervermittlungen. Damit soll schon im Vorfeld dazu beigetragen werden, daß Ersatzmutterschaften unterbleiben (vgl. zur näheren Begründung dieses Verbots auch oben unter Gliederungsnummer A. 2).

§ 13d AdVermiG

Die Norm statuiert, um möglichst frühzeitig das Zustandekommen von Ersatzmutterschaften zu unterbinden, Verbote, Ersatzmütter oder Bestelleltern durch öffentliche Erklärungen zu suchen oder anzubieten.

*Nummer 7**§ 14 AdVermiG**Absatz 1*

Die Vorschrift enthält die Strafbewehrung für das Verbot der Ersatzmuttervermittlung. Von einer Strafbarkeit des Versuchs wird abgesehen, da die Tat mit dem Nachweis der Gelegenheit zur Vereinbarung einer Ersatzmutterschaft bereits vollendet ist und im übrigen ahndungswürdige Verhaltensweisen im Vorfeld durch §§ 13d, 14a Abs. 1 erfaßt werden.

Absatz 2

Vermittlungshandlungen im Bereich der Ersatzmutterschaft in Form der Zusammenführung oder des Nachweises von Gelegenheit sind in höherem Maße strafwürdig, wenn sie gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht geschehen. Die Regelung enthält daher für diese Fälle eine Strafschärfung.

Absatz 3

Besonders verwerflich ist eine Ersatzmuttervermittlung, wenn der Vermittler gewerbs- oder geschäftsmäßig handelt. In diesen Fällen werden die so erzeugten und geborenen Kinder in besonders krasser Weise zu Handelsobjekten herabgewürdigt. Der Entwurf sieht deswegen hierfür eine weitere Strafschärfung vor.

Absatz 4

Die Vorschrift regelt, daß Ersatzmütter und Bestelleltern sich nicht im Zusammenhang mit der Vermittlung einer Ersatzmutterschaft strafbar machen können.

Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nummer 9

Die Vorschrift erweitert § 14 Abs. 1 — alt — in Nummer 1 um die Bußgeldbewehrung des § 5 Abs. 4 (Vermittlung von Kindern und Männern zum Zwecke der

Vaterschaftsanerkennung), in Nummer 2 um die Bußgeldbewehrung von § 6 Abs. 3 (Suche oder Angebot von Kindern oder Männern zum Zwecke der Vaterschaftsanerkennung durch öffentliche Erklärungen) sowie von § 13d (Suche oder Angebot von Ersatzmüttern oder Bestelleltern durch öffentliche Erklärungen).

Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 — Neufassung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

Die Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Adoptionsvermittlungsgesetzes ist aus Gründen der besseren Übersicht über die Vorschriften dieses Gesetzes vorgesehen.

Zu Artikel 3 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 — Inkrafttreten

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf den Tag nach der Verkündung fest.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1, Buchstabe b, Nr. 5 bis 10

- a) In Artikel 1 sind die Nummern 1, 6, 8 bis 10 zu streichen.
- b) In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:
 - „2. In § 1 Satz 2 werden nach dem Wort „lassen“ ein Komma und die Worte „und zwar auch dann, wenn das Kind noch nicht geboren oder noch nicht gezeugt ist“ eingefügt.“
- c) In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 6 Abs. 4 die Worte „, es sei denn, daß sich die Erklärung auf eine Ersatzmutterschaft bezieht“ zu streichen.
- d) In Artikel 1 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:
 - „7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „(1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - 1. entgegen § 5 Abs. 1 oder 4 eine Vermittlungstätigkeit ausübt oder
 - 2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 und 3, durch öffentliche Erklärungen
 - a) Kinder zur Annahme als Kind oder Adoptionsbewerber oder
 - b) Kinder oder Männer zum Zwecke der Vaterschaftsanerkennung nach § 5 Abs. 4

sucht oder anbietet.“

Begründung

Der Gesetzentwurf strebt in erster Linie eine isolierte und punktuelle Vorab-Regelung der Problematik der Ersatzmutterschaft bzw. der Vermittlung von Ersatzmutterschaft an. Ein solches Verfahren erscheint nicht sachgerecht, weil die Ersatzmutterschaft in den umfassenden Sachzusammenhang der neuen Verfahren der Fortpflanzungsmedizin gehört und sinnvoll nur in dem Kontext beraten und geregelt werden kann. Das ergibt sich aus der gemeinsamen Entschließung des Bundesrates vom 16. Mai 1986 (Drucksache 210/86, V.) und aus dem von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Fortpflanzungsmedizin im Hinblick darauf erarbeiteten Gesamtkonzept zur Fortpflanzungsmedizin. Der Entwurf selbst verweist in seiner Begründung (zu A. 1 und A. 6) — zutreffend — auf erforderliche, aber derzeit noch nicht vorhandene weitere „Verbotsnormen“ eines vorgesehenen Gesetzentwurfes der Bundesregierung, die „zum gleichen Zeitpunkt in

Kraft treten sollten“. Danach kann die Regelungsmaterie derzeit nicht in dem sachgebotenen Umfang erörtert werden, da der Entwurf unvollständig ist. Das gilt, da die Ersatzmutterschaft zumeist in den Formen der künstlichen Befruchtung durchgeführt wird, etwa für die Fragen der Zulässigkeit der Ei- und Embryonenspende, der Samenspende Dritter und der In-vitro-Fertilisation. Der Entwurf sieht zudem von der Strafbarkeit des mitwirkenden Arztes ab, obwohl das dem Regelungszweck in besonders wirksamer Weise dienen könnte. Das setzt allerdings in einer Gesamtregelung einen generellen Arztvorbehalt für die neuen Verfahren der künstlichen Befruchtung bei Menschen voraus. Auch erscheint die besondere Problematik der Austragung „verwaister“ Embryonen, die vor allem bei der Durchführung einer In-vitro-Fertilisation auftreten kann, nicht oder nur unzureichend behandelt und „gelöst“. Auch insoweit besteht ein enger sachlicher Zusammenhang mit der Problematik der Fortpflanzungsmedizin insgesamt. Hinzu kommt, daß der Regelungsstandort nicht den eigentlichen Aufgaben und der Zielsetzung des Gesetzes entspricht und daher nicht systemgerecht erscheint. Das kann für die praktische Anwendung und Effektivität der Regelung Nachteile mit sich bringen.

2. Zum Gesetzentwurf

- a) Der Bundesrat stimmt mit der Bundesregierung darin überein, daß das Verbot der Vermittlung sogenannter Ersatzmutterschaften einer baldigen gesetzlichen Regelung bedarf. Er teilt auch die Auffassung der Bundesregierung, daß dieses Verbot in einem systematischen Zusammenhang mit dem Embryonenschutzgesetz steht (vgl. Begründung A. 1, S. 8), dessen Entwurf die Bundesregierung in Kürze einbringen will und das nach der Absicht der Bundesregierung zugleich mit dem gesetzlichen Verbot der Vermittlung sogenannter Ersatzmutterschaften in Kraft treten soll (vgl. Begründung A. 6, S. 16). Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, alsbald den angekündigten Entwurf eines Embryonenschutzgesetzes vorzulegen.
- b) Die Adoptionsvermittlung gehört nach Auffassung des Bundesrates in den Regelungszusammenhang des Jugendhilferechts. Die Bundesregierung wird daher gebeten, das Adoptionsvermittlungsrecht in den geplanten Regierungsentwurf für eine Neuregelung des Jugendhilferechts einzubeziehen.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates****Zu 1. und 2.**

Die Bundesregierung widerspricht der Auffassung des Bundesrates, Regelungen zur Verhinderung der Ersatzmuttervermittlung dem Entwurf eines Embryonenschutzgesetzes vorzubehalten. Die Gründe hierfür sind in dem Gesetzentwurf im einzelnen dargelegt.

Das Adoptionsvermittlungsgesetz ist ein für die Regelung der Materie geeigneter Standort. Die Rechtsprechung wendet bereits heute das Adoptionsvermittlungsgesetz auf Fälle der Vermittlung von Ersatzmut-

terschaften an. Diese Auslegung ist vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt worden.

Die medizinische Hilfe bei der Herbeiführung einer Schwangerschaft, der eine Ersatzmuttervereinbarung zugrunde liegt, soll im Embryonenschutzgesetz unter Strafe gestellt werden. Die diesbezügliche Regelung wird auf die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes abgestimmt. Die Bundesregierung wird den Entwurf eines Embryonenschutzgesetzes, das zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten sollte, alsbald vorlegen.